

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 299 vom 15. Dezember 2017**

BE Obergericht, 2017-12-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2017\\_299](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_299)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 299 du 15 décembre 2017

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 299 del 15 dicembre 2017

## **Regeste**

Einstellung | Einstellung/Nichtanhandnahme

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 21. August 2015 erstattete B.\_\_\_\_\_ Strafanzeige gegen A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschuldigter) wegen falschen Zeugnisses und konstituierte sich als Privatklägerin (Verfahren W 15 209). Sie warf dem Beschuldigten vor, anlässlich der gerichtlichen Einvernahme vom 23. Juni 2015 im gegen sie und D.\_\_\_\_\_ geführten Strafverfahren P02 10 1203/1204 ein falsches Zeugnis abgelegt zu haben. Am 23. Dezember 2015 sistierte die Kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren W 15 209. Mit Entscheid BK 16 14 vom 24. Juni 2016 hob die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern die Sistierung auf und die Staatsanwaltschaft setzte das Verfahren fort. Am 14. Juli 2017 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Beschuldigten ein. Dagegen erhob B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) am 26. Juli 2017 Beschwerde und beantragte, dass die Einstellungsverfügung vom 14. Juli 2017 für ungültig zu erklären, das Verfahren W 15 209 weiterzuführen bzw. neu zu eröffnen, dem Verfahren W 15 109 aufschiebende Wirkung zuzuerkennen und die Verfügung vom 14. Juli 2017 dem leitenden Staatsanwalt zur Genehmigung zu unterbreiten sei. Ferner verlangte sie die Einholung einer auswärtigen Expertise betreffend den «subjektiven Verdacht der Staatsanwaltschaft». Am 29. Juli 2017 reichte die Beschwerdeführerin eine Ergänzung der Beschwerde ein. Der Beschuldigte nahm mit Eingabe vom 14. August 2017 Stellung. Die von der Generalstaatsanwaltschaft mit der Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben betraute Staatsanwältin C.\_\_\_\_\_ beantragte am 22. August 2017 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde, soweit auf diese einzutreten sei. Die Beschwerdeführerin machte am 9. Oktober 2017 von ihrem Replikrecht Gebrauch.

### **E. 2**

Hintergrund des Beschwerdeverfahrens bildet eine Auseinandersetzung zwischen der E.\_\_\_\_\_ Krankenkasse AG und den Ärzten B.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_. Letzteren wird vorgeworfen, dass sich B.\_\_\_\_\_ von ihrem Arztkollegen D.\_\_\_\_\_ habe vertreten lassen und dieser trotz Kassenausschluss (im Zeitraum von Januar 2006 bis Januar 2008) ärztliche Leistungen erbracht habe, welche anschliessend im Namen von B.\_\_\_\_\_ fakturiert worden seien, mit dem Ziel, den verfügten Ausschluss zu umgehen. Die E.\_\_\_\_\_ Krankenkasse AG reichte gegen die beiden Ärzte am 10. Mai 2010 eine erste Anzeige ein, wobei die Vorwürfe anhand der anonymen Patientin X. dargestellt wurden. Gleichzeitig stellte sie die Nennung weiterer von D.\_\_\_\_\_ während seines Kassenausschlusses behandelter Patienten in Aussicht, wobei auch in diesen Fällen

betrügerisch abgerechnet worden sein soll. Diese erste Anzeige der E. \_\_\_\_\_ vom 10. Mai 2010 wurde gestützt auf das damals geltende Recht ohne Untersuchung direkt an das urteilende Gericht überwiesen und ist bei der ersten Instanz hängig (Verfahren P02 10 1203/1204). Nach einer rund zweijährigen Sistierung wegen Hängigkeit eines Schiedsgerichtsverfahrens lud die zuständige Gerichtspräsidentin im Frühjahr 2015 zur Hauptverhandlung vor. Den Parteien wurde mitgeteilt, dass einzig der Sachverhalt gemäss Anzeige vom 10. Mai 2010 Gegenstand des Verfahrens sei. Daraufhin reichte die

### **E. 3**

E. \_\_\_\_\_ Krankenkasse AG am 28. Mai 2015 eine ergänzende Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft ein, in welcher weitere Patienten aufgeführt wurden, die durch D. \_\_\_\_\_ trotz Kassenausschluss behandelt worden sein sollen (u.a. die Ehefrau des Beschuldigten, F. \_\_\_\_\_). Dem Regionalgericht wurde eine Kopie der Anzeige zugestellt. Gleichzeitig ersuchte der Rechtsvertreter der E. \_\_\_\_\_ Krankenkasse AG im Begleitschreiben vom 28. Mai 2015 um Einvernahme von A. \_\_\_\_\_, Ehemann der zuvor genannten Patientin, da einer Einvernahme von F. \_\_\_\_\_ gemäss Mail des Ehemanns vom 3. Mai 2015 an das Regionalgericht gesundheitliche Beschwerden entgegen stehen würden, der Ehemann aber als Zeuge zur Verfügung stehe. Diesem Antrag gab das Regionalgericht am 29. Mai 2015 statt. Anstelle einer Hauptverhandlung wurde am 23. und 24. Juni 2015 eine vorsorgliche Beweisaufnahme durchgeführt, in deren Rahmen am 23. Juni 2015 die Befragung von A. \_\_\_\_\_ als Zeuge stattgefunden hat. Gestützt auf die ergänzende Anzeige vom 28. Mai 2015 der E. \_\_\_\_\_ Krankenkasse AG eröffnete die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung gegen B. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ (W 15 109). Das Verfahren P02 10 1203/1204 wurde erneut sistiert. B. \_\_\_\_\_ erstatte ihrerseits als Reaktion auf die ergänzende Anzeige vom 28. Mai 2015 Anzeige gegen G. \_\_\_\_\_ und H. \_\_\_\_\_, beide Mitarbeiter der E. \_\_\_\_\_ Krankenkasse AG (Verfahren W 15 207/208; derzeit sistiert). Ferner reichte sie im Anschluss an die Einvernahme von A. \_\_\_\_\_ vom 23. Juni 2015 Strafanzeige gegen den Zeugen ein, welche im Verfahren W 15 209 untersucht und mit der hier angefochtenen Verfügung eingestellt worden ist. Allein diese letztgenannte Strafuntersuchung W 15 209 bildet Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

#### **E. 3.1**

Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrROG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Einstellungsverfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und insoweit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde erfolgte fristgerecht und genügt mit Blick auf die bei Laieneingaben herabgesetzten Voraussetzungen den Begründungsanforderungen. Soweit die Beschwerdeführerin mit Antrag 1.1, wonach die Einstellungsverfügung für ungültig zu erklären sei, auf eine Fortführung des Verfahrens W 15 209 zielt (Antrag 1.2), ist dieser sinngemäss als Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung entgegen zu nehmen (hinsichtlich der Ungültigkeitserklärung wegen angeblich fehlender Genehmigung vgl. nachfolgend E. 3.2). Betreffend die beschwerdeführerischen Argumente hinsichtlich der von der

Staatsanwaltschaft vorgenommenen Würdigung des eingereichten Patientendossiers genügt die

### **E. 3.2**

Der Streitgegenstand eines Beschwerdeverfahrens wird durch das Anfechtungsobjekt definiert. Dieses ist vorliegend die Einstellung der gegen den Beschuldigten geführten Strafuntersuchung wegen falschen Zeugnisses. Antrag 1.3, wonach für das Verfahren W 15 109 (Verfahren gegen B. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ wegen Urkundenfälschung, Betrugs und arglistiger Vermögensschädigung) die aufschiebende Wirkung, d.h. sinngemäss die Sistierung beantragt wird, geht am Streitgegenstand vorbei. Gleiches gilt für die pauschal erhobenen Vorwürfe, wonach ihr Staatsanwältin C. \_\_\_\_\_ seit Beginn der Strafuntersuchung dauernd das rechtliche Gehör verweigere, so dass sie sich mehrmals wegen Rechts- und Amtsmissbrauchs an die Beschwerdekammer habe wenden müssen, soweit diese nicht das hier zu beurteilende Verfahren W 15 209 betreffen. Nicht eingetreten werden kann ferner auf die Rüge, wonach die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten zu Unrecht ein Einsichtsrecht in die von der Beschwerdeführerin eingereichten Kopien des Patientendossiers von F. \_\_\_\_\_, Ehefrau des Beschuldigten, gewährt haben soll. Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht ausführt, hätte eine entsprechende Rüge im Anschluss an die Einvernahme vom 21. Juni 2017 erhoben werden müssen, erhielt die Beschwerdeführerin doch bereits damals Kenntnis, dass die Staatsanwaltschaft das Akteneinsichtsrecht einräumen würde. Abgesehen davon kann die Staatsanwaltschaft nur auf Beweismittel abstellen, die den Parteien und damit auch dem Beschuldigten zugänglich gemacht werden. Gründe, welche gegen eine Verwendung und eine Akteneinsicht sprechen, sind nicht ersichtlich, zumal die Beschwerdeführerin die Kopien des Patientendossiers bereits vor deren Einreichung insoweit geschwärzt hat, dass medizinische Informationen – soweit möglich – nicht erkennbar sind. Mangels Rechtsschutzinteresses ebenfalls nicht einzutreten ist auf Antrag 1.5, wonach die angefochtene Verfügung dem Leitenden Staatsanwalt zur Genehmigung zu unterbreiten sei. Mit der Unterschrift unter dem Hinweis «Geht zur Genehmigung an den Leitenden Staatsanwalt:» (angefochtene Verfügung S. 5) ist rechtsgenügend erstellt, dass eine entsprechende Genehmigung – durch dessen Stellvertretung – erfolgt ist. Dass Datum und Stempel nicht angebracht sind, schadet nicht und führt somit auch nicht zu einer Ungültigkeitserklärung der angefochtenen Verfügung. Davon, dass das Obergericht die Verfügung genehmigen/beglaubigen müsste (Replik S. 2), kann gestützt auf Art. 54 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Zivil-, Straf- und Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1) keine Rede sein.

### **E. 4**

Beschwerde ebenfalls den Begründungsanforderungen. Auf die Beschwerde ist – unter Vorbehalt des Nachstehenden – einzutreten.

#### **E. 4.1**

Die Staatsanwaltschaft führt in der angefochtenen Einstellungsverfügung aus, dass sich in der Untersuchung kein Tatverdacht habe erhärten lassen, der eine Anklage rechtfertigen würde, bzw. dass kein Straftatbestand erfüllt sei. Angesichts der vom Beschuldigten anlässlich der fraglichen Einvernahme vorgenommenen Relativierungen seiner Aussagen sei bereits fraglich, ob überhaupt von einer Falschaussage die Rede sein könne. Auch für eine inhaltliche Unrichtigkeit der Aussage könnten keine überwiegenden Hinweise festgestellt werden. Hingegen deute alles dar-

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin rügt in formeller Hinsicht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, sei sie doch nie von der Staatsanwaltschaft zur Sache einvernommen worden. In materieller Hinsicht rügt sie eine unrichtige und unvollständige Sachverhaltsfeststellung, welche zusammengefasst darin zu erblicken sei, dass die Staatsanwaltschaft das von ihr zu den Akten gereichte Patientendossier falsch analysiert und daraus – sowohl bezüglich des objektiven, als auch des subjektiven Tatbestands – die falschen Schlüsse gezogen sowie eine allfällige Mittäterschaft der E. \_\_\_\_\_ Krankenkasse AG und deren statutarischen Organe sowie ein allfälliges Motiv des Beschuldigten ungenügend abgeklärt habe.

#### **E. 4.3**

Der Beschuldigte erklärt in seiner Eingabe vom 14. August 2017, weshalb er sich an die damalige Situation im Jahr 2006 erinnern kann, auch wenn die fragliche Einvernahme erst 11 Jahre später stattgefunden hat. Ferner führt er aus, dass keine Absprachen mit der E. \_\_\_\_\_ Krankenkasse AG bzw. deren Vertreter stattgefunden hätten, und begründet, was ihn im Jahr 2015 dazu veranlasst hat, sich als Zeuge zur Verfügung zu stellen.

#### **E. 5**

auf hin, dass der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Aussage in der Überzeugung gemacht habe, dass er die Wahrheit sage, was den für eine Verurteilung notwendigen Vorsatz für eine Falschaussage ausschliesse. Darüber hinaus sei kein Motiv für eine Falschaussage des Beschuldigten ersichtlich.

#### **E. 5.1**

Die Staatsanwaltschaft verfügt die Einstellung des Verfahrens unter anderem, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, oder wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (Art. 319 Abs. 1 Bst. a und b StPO). Der Entscheid über die Einstellung hat sich nach dem Grundsatz «in dubio pro durore» zu richten. Dieser verlangt, dass bei Zweifeln über die Straflosigkeit eine gerichtliche Beurteilung erfolgt. Als praktischer Richtwert kann gelten, dass – sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt – Anklage erhoben werden muss, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch (Urteil des Bundesgerichts 1B\_184/2012 vom 27. August 2012 E. 3.3; BGE 138 IV 86 E. 4.1.1, je mit weiteren Hinweisen). Gleichzeitig heisst das aber auch nichts anderes, als dass einzustellen ist, wenn ein Freispruch wahrscheinlicher ist als ein Schuldspruch. Der Staatsanwaltschaft steht bei der Beurteilung dieser Frage ein erheblicher Ermessensspielraum zu (u.a. Urteil des Bundesgerichts 6B\_26/2017 vom 2. Mai 2017 E. 2.1). Bei der Prüfung der Frage, ob nach der Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist, darf und muss die Staatsanwaltschaft die Beweise würdigen. Die Beantwortung der Frage, ob ein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO e contrario) setzt zwangsläufig eine Auseinandersetzung mit der Beweis- und Rechtslage voraus (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 12 139 vom 9. Januar 2013).

#### **E. 5.2**

Gemäss Art. 307 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer in einem gerichtlichen Verfahren als Zeuge zur Sache falsch aussagt, einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt oder falsch übersetzt. Der Tatbestand von Art. 307 StGB schützt die wahrheitsgemässe Tatsachenfeststellung in gerichtlichen

## **E. 6**

Verfahren und damit die Rechtspflege in ihrer Funktionsfähigkeit. In subjektiver Hinsicht verlangt Art. 307 Abs. 1 StGB Vorsatz, wobei Eventualvorsatz ausreicht. Der Vorsatz muss sich auf alle objektiven Strafbarkeitselemente erstrecken (DEL- NON/RÜDY, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 3. Aufl. 2013, N. 31 zu Art. 307 StGB). Falsch ist eine Aussage, wenn sie in objektivem Widerspruch zur Wahrheit steht. Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht ausführt, ist dieses Erfordernis nicht nur bei einer frei erfundenen Aussage erfüllt, sondern auch dann, wenn der Zeuge einzelne Wahrnehmungen nicht mitteilt oder umgekehrt seine Wahrnehmungen mit erfundenen Details ergänzt, wenn er wahrheitswidrig vorgibt, sich nicht erinnern zu können oder umgekehrt wahrheitswidrig angibt, sich ganz sicher erinnern zu können, oder wenn er wahrheitswidrig vorgibt, eine Tatsache, über die er nur vom Hörensagen Kenntnis hat, aus eigener Anschauung wahrgenommen zu haben (u.a. Urteil des Bundesgerichts 6S\_12/2003 vom 27. März 2003 E. 2). Entscheidend ist das Gesamte der Äusserung bei Abschluss der Einvernahme (BGE 107 IV 130; STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, BT II, 7. Aufl. 2013, § 54 Rn. 34).

### **E. 6.1**

Die Beschwerdeführerin erachtet den Straftatbestand von Art. 307 Abs. 1 StGB deshalb als erfüllt, weil der Beschuldigte anlässlich der Einvernahme vom 23. Juni 2015 zum einen auf die Frage der Gerichtspräsidentin hin, wer seine Ehefrau F.\_\_\_\_\_ zwischen 25. Januar 2006 und 24. Januar 2008 behandelt habe, aus- sagte: «Praktisch immer Herr D.\_\_\_\_\_» (Protokoll der der Verhandlung vom 23. Juni 2015 [Verfahren P02 10 1203/1204], S. 17 Z. 42-43). Zum anderen soll er wahrheitswidrig auf die Frage, ob man ihm mitgeteilt habe, dass die Privatklägerin (An- merkung: die Beschwerdeführerin) keine Konsultationen nach 11:30 Uhr anbieten könne, geantwortet haben: «Nein, aus dem Grund, dass wir jeweils nie eine Konsultation mit Frau B.\_\_\_\_\_ gehabt hatten» (Protokoll der Verhandlung vom 23. Juni 2015, S. 21).

### **E. 6.2**

Diese Aussagen sind nicht isoliert, sondern im Gesamtzusammenhang zu würdi- gen. Die Staatsanwaltschaft hat dabei zutreffend festgehalten, dass der Beschul- digte seine Aussagen mehrheitlich nicht als sichere Gegebenheit hingestellt, son- dern wiederholt relativiert und auf seine lückenhafte Erinnerung hingewiesen hat. So ergänzte er seine Sätze doch mit «bin ich mir nicht sicher», «Vielleicht...», «ich mag mich nicht erinnern...» oder «Evtl. ...» (Protokoll der der Verhandlung vom 23. Juni 2015, S. 17 Z. 34, 43, 44 und 45). Im Zusammenhang mit der ersten angezeigten Aussa- ge gab der Beschuldigte zunächst tatsächlich zu Protokoll, dass seine Frau «prak- tisch immer» von D.\_\_\_\_\_ behandelt worden sei. Diese ergänzte er aber unmit- telbar anschliessend mit «Frau B.\_\_\_\_\_ war einige Male dabei. Ich mag mich nicht erinnern, dass Frau B.\_\_\_\_\_ alleine war. Evtl. war dies in den Ferien oder Militärdienst von Herrn D.\_\_\_\_\_ der Fall, aber ich weiss es nicht mehr genau» (Protokoll der Verhandlung vom 23. Juni 2015, S. 17 Z. 43-45). Hinsichtlich der zweiten gerügten Aussage, wonach A. und F. nie eine Konsultation mit Frau B.\_\_\_\_\_ gehabt hätten, ist der Staats- anwaltschaft darin beizupflichten, dass es sich hierbei um eine Antwort auf die Fra- ge gehandelt hat, ob ihm je mitgeteilt worden sei, dass die Beschwerdeführer nach

### **E. 6.3**

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Vor diesem Hintergrund erübrigen sich Ausführungen zur Frage des Beschuldigten, ob ihm das Konfrontationsrecht mit der Beschwerdeführerin eingeräumt werden könnte. 7. Bei diesem Ausgang wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Entschädigungswürdige Nachteile sind dem Beschuldigten keine entstanden (Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO).

## E. 7

11:30 Uhr keine Konsultationen anbieten könne, und die Antwort des Beschuldigten im Zusammenhang mit telefonisch vereinbarten Terminen steht (vgl. dazu auch das von ihm zuvor Gesagte, wonach die Assistentinnen jeweils dafür besorgt gewesen seien, dass Behandlungen an den Randzeiten durchgeführt werden können). Für die Beschwerdekammer sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass der Beschuldigte falsch ausgesagt haben könnte. In Ergänzung zu den zutreffenden staatsanwaltlichen Ausführungen in der angefochtenen Verfügung ist festzuhalten, dass die Erklärung des Beschuldigten, weshalb er sich an jene Zeit zurückerinnern könne (Auftreten mehrerer für ihn aussergewöhnlichen Situationen [Einvernahme vom 23. Juni 2011, S. 21 sowie Stellungnahme vom 14. August 2017]), nachvollziehbar ist. Gleiches gilt hinsichtlich seiner Ausführungen, dass er seine Ehefrau jeweils ins Behandlungszimmer begleitet habe. Konkrete Hinweise auf Falschaussagen liegen nicht vor. Allein mit dem von der Beschwerdeführerin eingereichten Patientendossier lässt sich jedenfalls nicht belegen, dass sie die Ehefrau des Beschuldigten, F. \_\_\_\_\_, – entgegen den Aussagen des Beschuldigten – mehrheitlich alleine behandelt hätte, selbst wenn die Einträge von ihr stammen sollten. Eine diesbezügliche Einvernahme der Beschwerdeführerin, welche ja bereits geltend macht, sie alleine hätte F. \_\_\_\_\_ behandelt, würde keine anderen Schlüsse zulassen. Dass die Staatsanwaltschaft die Beschwerdeführerin hierzu nicht einvernommen hat, ist nicht zu beanstanden, zumal die Privatklägerin keinen Anspruch auf Einvernahme hat (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 11 230 vom 1. Februar 2012 E. 4.3). Eine Gehörsverletzung liegt somit nicht vor. Somit braucht auch nicht weiter auf das Argument eingegangen zu werden, wonach der damalige Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin im Rahmen der Fristansetzung von Art. 318 StPO zu Unrecht keine Einvernahme ihrer Person beantragt habe. Ferner lassen sich aus den Akten auch keine Indizien herleiten, wonach der Beschuldigte in Absprache mit der E. \_\_\_\_\_ Krankenkasse AG gehandelt haben sollte, mit anderen Worten, dass er für diese eine Falschaussage gemacht haben könnte. Zwar trifft zu, dass die E. \_\_\_\_\_ Krankenkasse AG in ihrem Schreiben an das Regionalgericht vom 28. Mai 2015 die Einvernahme des Beschuldigten beantragt und in ihrer gleichentags eingereichten zweiten Anzeige gegen B. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ dessen Ehefrau, F. \_\_\_\_\_ als Patientin aufgeführt hat, die durch D. \_\_\_\_\_ trotz Kassenausschluss behandelt worden sein soll. Daraus jedoch ein Komplott zwischen dem Beschuldigten und der E. \_\_\_\_\_ Krankenkasse AG herzuleiten, geht zu weit. Aktenkundig hat sich die E. \_\_\_\_\_ Krankenkasse AG schon früher die Nennung weiterer Patienten vorbehalten und hatte sie bereits im Jahr 2009 – aufgrund ihrer (u.a.) bei Familie A. \_\_\_\_\_ eingeholten Auskunft – Kenntnis davon, dass Herr D. \_\_\_\_\_ in den Jahren 2006 und 2007 Behandlungen durchgeführt haben soll. Ferner erhielt sie aufgrund der vom Regionalgericht weitergeleiteten Mail des Beschuldigten vom 3. Mai 2015 Kenntnis, dass möglicherweise gesundheitliche Gründe gegen eine Einvernahme von F. \_\_\_\_\_ sprechen könnten, sich aber der Beschuldigte als Zeuge zur Verfügung stellen würde. Dass der Beschuldigte seine Ehefrau aus dem Verfahren habe drängen wollen, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Im Gegenteil ist

nachvollziehbar, dass er sich

#### **E. 8**

mit Blick auf den Gesundheitszustand um eine Dispensation seiner Ehefrau bemüht hat. Wie die Staatsanwaltschaft richtig festhält (angefochtene Verfügung S. 5), lässt sich den Akten auch anderweitig kein Motiv für eine Falschaussage entnehmen. Weitere Abklärungen hinsichtlich eines allfälligen Komplotts bzw. eines allfälligen Motivs für eine Falschaussage erübrigen sich. Der Antrag auf Einholung einer diesbezüglichen Expertise (Antrag 1.6) wird abgewiesen. Gleiches gilt hinsichtlich des Antrags auf Einvernahme der Vertreter der E.\_\_\_\_\_ Krankenkasse AG und des Beschuldigten, zumal gestützt auf das zuvor Gesagte und die glaubhafte Aussage des Beschuldigten, wonach er mit Blick auf die Einvernahme keinen Kontakt mit Vertretern der Krankenkasse gehabt habe, nicht von einer Absprache zwischen dem Beschuldigten und der E.\_\_\_\_\_ Krankenkasse AG ausgegangen werden kann. Auch aus dem Umstand, dass zwischen den von der E.\_\_\_\_\_ Krankenkasse AG angestregten Verfahren und den von der Beschwerdeführerin initiierten ein Zusammenhang besteht, lässt sich kein Indiz für eine Falschaussage ableiten. Die Staatsanwaltschaft hat den Sachverhalt genügend abgeklärt. Dass sie gestützt auf eine Gesamtbeurteilung der Beweislage zum Schluss gelangt ist, eine Verurteilung des Beschuldigten erscheine im Fall einer Anklageerhebung als wesentlich unwahrscheinlicher als ein Freispruch, ist nicht zu beanstanden. Somit erweist sich die Verfahrenseinstellung als rechtmässig.

#### **E. 9**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.